

**Bescheinigung einer Umweltgutachterin bzw. eines Umweltgutachters nach § 59 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) bzw. nach § 58 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV)**

<b>Bescheinigungsnummer:</b>	<b>Bescheinigungs-Empfänger:</b> (Name, Adresse)	<b>Umweltgutachter:</b> (Name, Adresse)
<b>Nummer aufgeteilte Bescheinigung:</b>		

**1. Allgemeine Angaben zur flüssigen Biomasse/zum Biokraftstoff:**

Art, evtl. Anteile

(z.B. 80 % Rapsöl, 20% Palmöl)  Anbauland:

Menge (t oder m<sup>3</sup>):

Energiegehalt (MJ):

Die flüssige Biomasse bzw. der Biokraftstoff ist aus Abfall oder aus Reststoffen hergestellt worden, und die Reststoffe stammen nicht aus der Land-, Forst- oder Fischwirtschaft oder aus Aquakulturen.  ja  nein

**Hinweis:** Falls ja, sind keine Angaben unter 2. erforderlich.

**2. Nachhaltiger Anbau der Biomasse nach den §§ 4 bis 7 BioSt-NachV/Biokraft-NachV:**

- Die Anforderungen der §§ 4 bis 7 BioSt-NachV/Biokraft-NachV wurden von dem die Bescheinigung ausstellenden Umweltgutachter im unter 1. genannten Anbauland in den Betrieben vor Ort kontrolliert. Es wurde festgestellt, dass die Anforderungen erfüllt werden.

**3. Weitere Herstellungsschritte nach dem Anbau**

- Die weiteren Herstellungsschritte nach dem Anbau wurden von dem die Bescheinigung ausstellenden Umweltgutachter in den nachfolgenden Betrieben bis zum Anlagenbetreiber bzw. Inverkehrbringer vor Ort kontrolliert. Es wurde festgestellt, dass die in den dem Anbau nachfolgenden Betrieben geführten Nachweise den Anforderungen an eine lückenlose Dokumentation der Herstellung und Lieferung genügen und nach Maßgabe des § 16 BioSt-NachV/Biokraft-NachV den Nachweis der Herkunft der flüssigen Biomasse bzw. des Biokraftstoffs erbringen.

**4. Treibhausgasminderung nach § 8 BioSt-NachV/Biokraft-NachV:**

- Es wurde festgestellt, dass die Treibhausgasminderung wie folgt erfüllt ist:
- Treibhausgasemissionen (g CO<sub>2</sub>eq/MJ):
  - Erfüllung der Treibhausgasminderung bei einem Einsatz
  - Erfüllung der Treibhausgasminderung bei einem Einsatz in folgenden Ländern/Regionen (z.B. Deutschland, EU):
- Die Berechnung der Treibhausgasminderung erfolgte  ganz oder  teilweise anhand von Standardwerten nach Anlage 2 der BioSt-NachV/Biokraft-NachV.
- Die flüssige Biomasse bzw. der Biokraftstoff stammt aus einer bestandsgeschützten Schnittstelle (§ 8 Absatz 2 BioSt-NachV/Biokraft-NachV).

Fehlen einzelne Angaben unter der Nr. 1 bis 4 und 8, so liegt keine gültige Bescheinigung vor. Bei einer Berechnung des Minderungspotenzials anhand von gemessenen Werten sind Nr. 5 bis 7 auszufüllen.

Von den Umweltgutachterinnen bzw. Umweltgutachtern zu verwendender Vordruck der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

**Bescheinigung einer Umweltgutachterin bzw. eines Umweltgutachters  
nach § 59 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) bzw.  
nach § 58 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV)**

Seite 2 zu Bescheinigung Nr.

**5. Berechnung der Gesamtemissionen bei Verwendung der flüssigen Biomasse bzw.  
des Biokraftstoffs**

$$E_B = e_{ec} + e_l + e_p + e_{td} + e_u - e_{sca} - e_{ccs} - e_{ccr} - e_{ee}$$

$e_{ec} =$

$e_l =$

$e_p =$

$e_{td} =$

$e_u =$

$e_{sca} =$

$e_{ccs} =$

$e_{ccr} =$

$e_{ee} =$

$E_B =$

**6. Angabe der Gesamtemissionen des Vergleichswerts für Fossilbrennstoffe**

$E_F =$

**7. Berechnung der Einsparung bei den Treibhausgasemissionen in Prozent**

$$\text{Einsparung} = ((E_F - E_B) / E_F) * 100$$

Einsparung =

**8. Nur für den Biomassestrom-Bereich:**

Die Voraussetzungen des § 10 BioSt-NachV wurden in den Betrieben vor Ort kontrolliert. Es wurde festgestellt, dass sie vorliegen.

ja

nein

**Ort und Datum der Ausstellung:**

Die zweiseitige Bescheinigung ist auch ohne Unterschrift gültig. Für die Richtigkeit der Bescheinigung ist die ausstellende Umweltgutachterin bzw. der ausstellende Umweltgutachter verantwortlich. Die Bescheinigung darf nur für bis zum 31. Dezember 2011 eingesetzte Biokraftstoffe bzw. verstromte flüssige Biomasse ausgestellt werden.

Von den Umweltgutachterinnen bzw. Umweltgutachtern zu verwendender Vordruck der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

# **Erläuterungen zur Bescheinigung einer Umweltgutachterin bzw. eines Umweltgutachters nach § 59 Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) bzw. nach § 58 Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV)**

## **1. Bescheinigung**

Nach § 59 BioSt-NachV bzw. § 58 Biokraft-NachV kann der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen der Nachhaltigkeitsverordnungen in einem Übergangszeitraum durch die Bescheinigung einer Umweltgutachterin bzw. eines Umweltgutachters erfolgen. Diese Bescheinigung kann verwendet werden

- für flüssige Biomasse, die bis zum 31. Dezember 2011 zur Stromerzeugung eingesetzt wird bzw.
- für Biokraftstoffe, die bis zum 31. Dezember 2011 zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, einen Mindestanteil an Biokraftstoffen im Lauf eines Kalenderjahres in den Verkehr zu bringen, sowie als Nachweis für eine Steuerentlastung für Biokraftstoffe nach dem Energiesteuergesetz.

Umweltgutachter müssen die im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Verwaltungsvorschriften für die Anerkennung von Zertifizierungssystemen und Zertifizierungsstellen nach den Nachhaltigkeitsverordnungen sowie den Leitfaden Nachhaltige Biomasseherstellung der BLE beachten.

Bei der Nachweisführung durch die Umweltgutachter sind von diesen die Standards eines von der BLE vorläufig oder dauerhaft anerkannten Zertifizierungssystems zu verwenden.

Die Umweltgutachter müssen für die Bescheinigung immer den von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) bereitgestellten Vordruck verwenden.

Das erste Ausstellen einer Bescheinigung muss der Umweltgutachter gemäß § 59 Absatz 4 BioSt-NachV bzw. § 58 Absatz 4 Biokraft-NachV der BLE anzeigen.

Vor dem erstmaligen Ausstellen einer Bescheinigung für Biomasse bzw. Biokraftstoffe aus Biomasse, die außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angebaut wird, muss der Umweltgutachter zusätzlich gegenüber der BLE schriftlich das Einverständnis erklären, eine Beaufsichtigung bei der Durchführung von Kontrollen auch außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Maßgabe des Umweltauditgesetzes durch die hierfür zuständige Stelle (DAU GmbH) zu dulden. Für eine Prüfung vor Ort in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem Drittstaat benötigt die DAU GmbH die Zustimmung dieses Staates.

Die Umweltgutachter müssen nicht nur das erste Ausstellen einer Bescheinigung, sondern alle von ihnen ausgestellten Bescheinigungen nach § 59 BioSt-NachV bzw. § 58 Biokraft-NachV der BLE unverzüglich nach der Ausstellung übermitteln.

Dies folgt aus § 70 BioSt-NachV bzw. § 62 Biokraft-NachV. Hiernach hat die BLE das Recht, von Umweltgutachtern Informationen zu verlangen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach den Nachhaltigkeitsverordnungen notwendig sind. Die BLE führt nach § 66 BioSt-NachV bzw. § 60 Biokraft-NachV ein zentrales Informationsregister im Zusammenhang mit der Nachweisführung nach den Nachhaltigkeitsverordnungen. Sie gleicht die Daten sowohl untereinander als auch mit den Daten, die der Biokraftstoffquotenstelle und den Hauptzollämtern vorliegen, ab. Für dieses Register benötigt sie alle von den Umweltgutachtern ausgestellten Bescheinigungen.

Umweltgutachter tragen in die Bescheinigung

- eine die Bescheinigung eindeutig identifizierende Bescheinigungsnummer,
- Name und Adresse des Bescheinigungsempfängers sowie
- ihren Namen und Adresse

ein.

Bescheinigungen können nach der letzten Schnittstelle i. S. d. § 2 Absatz 3 Nr. 2 und 3 der Nachhaltigkeitsverordnungen geteilt werden. Zur Ausstellung der hieraus entstehenden Teil-Bescheinigungen sind nur die Umweltgutachter berechtigt, die die der Teilung zugrunde liegende (Teil-)Bescheinigung ausgestellt haben.

Teilung bedeutet hierbei die Aufteilung einer Menge flüssiger Biomasse bzw. Biokraftstoffs, für die bereits eine Bescheinigung ausgestellt wurde, auf mehrere Teilmengen. Ergebnis einer Teilung sind immer zwei oder mehr Teil-Bescheinigungen, deren Summe der Mengen und Energiegehalte den jeweiligen Angaben der den Teil-Bescheinigungen zugrundeliegenden Ursprungs-(Teil-)Bescheinigung entspricht. Erreicht die Summe der Mengen für die Empfänger der Teil-Bescheinigungen nicht die Gesamtmenge der Ursprungs-(Teil-)Bescheinigung, so ist für die Restmenge eine Teil-Bescheinigung für den Empfänger der Ursprungs-(Teil-)Bescheinigung auszustellen.

Im Falle einer Teilung nach der letzten Schnittstelle ist bzw. sind unter „Nummer der aufgeteilten Bescheinigung“ die Nummern aller der ausgestellten Teil-Bescheinigung vorangegangenen Ursprungs-(Teil-)Bescheinigungen in umgekehrter Reihenfolge der Ausstellung einzutragen. Die der Teilung zugrunde liegenden (Teil-)Bescheinigungen sind zu entwerten, um deren mehrfache Verwendung, insbesondere mehrfache Teilung sowie die Vorlage beim Netzbetreiber, der Biokraftstoffquotenstelle oder der Zollverwaltung, auszuschließen. Erfolgt keine Teilung, ist dieses Feld nicht auszufüllen.

## **2. Allgemeine Angaben zur flüssigen Biomasse/zum Biokraftstoff**

Unter Nr. 1 der Bescheinigung ist zunächst die Art der flüssigen Biomasse bzw. des Biokraftstoffs, die Gegenstand der Bescheinigung ist, einzutragen. Bei Gemischen verschiedener Arten sind diese, mindestens jedoch die zwei Arten mit den größten Anteilen am Gemisch, sowie deren prozentualer Anteil am Gemisch einzutragen. Des Weiteren ist das Anbauland sowie die Menge (in t oder m<sup>3</sup>) der flüssigen Biomasse bzw. des Biokraftstoffs einzutragen. Der Energiegehalt in MJ, der ebenfalls einzutragen ist, ist der gesamte Energiegehalt der Menge flüssiger Biomasse bzw. Biokraftstoffs, für die die Bescheinigung ausgestellt wird.

Im Falle einer Teilung oder Zusammenfassung von Bescheinigungen nach der letzten Schnittstelle sind die hieraus resultierenden Angaben einzutragen. Dies bedeutet, dass bei einer Teilung die hieraus resultierenden Teilmengen und Teil-Energiegehalte zu ermitteln und in die Teil-Bescheinigungen einzutragen sind. Bei einer Zusammenfassung sind bei unterschiedlichen Arten von Biomasse bzw. Biokraftstoff alle Anteile und Anbauländer sowie die Gesamtmenge sowie der Gesamtenergiegehalt anzugeben.

## **3. Nachhaltiger Anbau der Biomasse nach den §§ 4 – 7 BioSt-NachV/Biokraft-NachV**

Die Nachhaltigkeitsanforderungen gelten für flüssige Biomasse, und zwar unabhängig davon, ob es sich um heimische oder importierte Biomasse handelt. Für flüssige Biomasse aus Abfall- oder Reststoffen, die nicht aus der Land-, Forst- oder Fischwirtschaft oder aus Aquakulturen stammt, gelten die Anforderungen der §§ 4 – 7 nicht.

Der Ersterfasser als erste Schnittstelle stellt sicher, dass die jeweiligen Anbaubetriebe mindestens die Anforderungen der §§ 4 – 7 erfüllen und die Biomasse nachhaltig angebaut oder

geerntet wurde. Der die Bescheinigung ausstellende Umweltgutachter kontrolliert die Erfüllung der Anforderungen der §§ 4 – 6 stichprobenartig vor Ort bei mindestens 5 % der Anbaubetriebe, die Gegenstand der Bescheinigung sind, mindestens jedoch bei einem Anbaubetrieb, wenn sich die Anbaubetriebe in Drittstaaten befinden.

Die o. g. Kontrolldichte kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auf 3 %, mindestens jedoch einen Anbaubetrieb, bezüglich der Erfüllung der Anforderungen der §§ 4 – 6 reduziert werden. Dies ist der Fall, wenn Betriebe im Rahmen von landwirtschaftlicher Tätigkeit Biomasse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union anbauen und Direktzahlungen oder andere flächenbezogene Beihilfen erhalten.

Schnittstellen, die Gegenstand der Bescheinigung sind, sind stets zu 100 % vor Ort zu kontrollieren.

Bei Schnittstellen unterscheidet man zwischen

- Ersterfassern; dabei handelt es sich um Betriebe, die die geerntete Biomasse erstmals vom Anbaubetrieb aufnehmen (z. B. Händler oder Genossenschaften),
- Ölmühlen und
- sonstigen Betrieben, die flüssige oder gasförmige Biomasse für die Endverwendung auf die erforderliche Qualitätsstufe aufbereiten (z. B. Veresterungsanlage, Hydrier- bzw. Co-Hydrieranlage, Bioethanol-Produktionsanlage oder Biogasanlage).

Betriebe sind rechtlich selbständige Wirtschaftseinheiten, die Biomasse herstellen, verarbeiten, handeln oder liefern. Betriebsstätten (unselbständige Niederlassungen) sind rechtlich unselbständige Wirtschaftseinheiten von Betrieben.

#### **4. Weitere Herstellungsschritte nach dem Anbau**

Die weiteren Herstellungsschritte nach dem Anbau sind von dem die Bescheinigung ausstellenden Umweltgutachter in den nachfolgenden Betrieben, die der Bescheinigung zugrunde liegen, bis zum Anlagenbetreiber bzw. Inverkehrbringer vor Ort nach den Kontrollquoten der Nachhaltigkeitsverordnungen zu kontrollieren. Hierbei müssen die in den dem Anbau nachfolgenden Betrieben geführten Nachweise den Anforderungen an eine lückenlose Dokumentation der Herstellung und Lieferung genügen und in Form eines Massenbilanzsystems den Nachweis der Herkunft der flüssigen Biomasse bzw. des Biokraftstoffs erbringen.

Ein Massenbilanzsystem enthält Aufzeichnungen, die eine mengenmäßige bilanzielle Rückverfolgbarkeit auf allen Stufen der Herstellung und Lieferung der Biomasse (bis zur letzten Schnittstelle) bzw. der flüssigen Biomasse oder des Biokraftstoffs (ab der letzten Schnittstelle) sicherstellen.

Es ist von den Umweltgutachtern zu prüfen, ob die Rückverfolgbarkeit der Biomasse, die Gegenstand der Bescheinigung ist, bis zur letzten Schnittstelle durch ein Massenbilanzsystem gewährleistet wird. Hierzu sind auf jeder Stufe der Herstellung und Lieferung Aufzeichnungen zu führen. Die Menge nachhaltig erzeugter Biomasse muss auf jeder Stufe zu identifizieren sein. Durch Aufzeichnungen muss immer eine nachvollziehbare Verbindung zwischen der Biomasse und der Dokumentation gegeben sein. Dass diese Verbindung gegeben ist, liegt in der Verantwortung der Schnittstellen, Betriebe, Betriebsstätten und Lieferanten. Die Rückverfolgbarkeit der Biomasse und der diesbezüglichen Angaben muss vom Betrieb nachvollziehbar belegt werden. Die Schnittstellen, Betriebe, Betriebsstätten und Lieferanten vor der letzten Schnittstelle tragen hierfür die Darlegungslast.

Damit die Herkunft der flüssigen Biomasse bzw. des Biokraftstoffs nachgewiesen werden kann, sind die Lieferanten gemäß § 17 Absatz 1 von der Entgegennahme der flüssigen Biomasse bzw. des Biokraftstoffs von der letzten Schnittstelle bis zur Lieferung an den Anlagen-

betreiber oder den Nachweispflichtigen i. S. d Nachhaltigkeitsverordnungen zur Verwendung eines Massenbilanzsystems, das die Anforderungen nach § 16 Absatz 2 erfüllt, verpflichtet. Die Massenbilanzsysteme müssen gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a) dabei sicherstellen, dass im Falle der Vermischung von flüssiger Biomasse bzw. von Biokraftstoffen, für die bereits Bescheinigungen von Umweltgutachtern ausgestellt wurden und die unterschiedliche Treibhausgas-minderungen der Mengen im Gemisch berücksichtigt werden, die bereits vor der Vermischung die Treibhausgas-minderung nach § 8 aufgewiesen haben. Hierdurch wird verhindert, dass für Mengen, die diese Treibhausgas-minderung nicht aufweisen oder für die die Treibhausgas-emissionen nicht berechnet wurden – wie etwa Biomasse aus Altanlagen gemäß § 8 Absatz 2 – durch die Saldierung eine nicht zutreffende, günstige Treibhausgas-minderung errechnet wird. Dies gilt etwa bei Altanlagen, bei denen kein Standardwert verwendet wurde.

## **5. Treibhausgas-minderung nach § 8 BioSt-NachV/Biokraft-NachV**

Zur Stromerzeugung eingesetzte flüssige Biomasse bzw. Biokraftstoffe muss ein Treibhausgas-Minderungspotenzial von mindestens 35 % aufweisen.

In der Bescheinigung sind zur Ermittlung der Treibhausgas-minderung

- die Treibhausgas-emissionen kumuliert über alle Stufen der Herstellung, Lieferung und Verwendung in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent pro Megajoule (g CO<sub>2</sub>eq/MJ) der nachhaltigen Biomasse und
- der Vergleichswert für Fossilbrennstoffe in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent pro Megajoule (g CO<sub>2</sub>eq/MJ)

einzutragen.

Der Vergleichswert für Fossilbrennstoffe beträgt

- 91 g CO<sub>2</sub>eq/MJ bei der Verwendung zur Stromerzeugung,
- 85 g CO<sub>2</sub>eq/MJ bei der Verwendung in KWK-Anlagen,
- 83,8 g CO<sub>2</sub>eq/MJ bei der Verwendung als Kraftstoff und
- 70 g CO<sub>2</sub>eq/MJ bei der Verwendung zur Wärmeerzeugung.

Es ist des Weiteren anzugeben, in welchen Ländern bzw. Regionen die nachhaltige flüssige Biomasse bzw. der Biokraftstoff, die bzw. der Gegenstand der Bescheinigung ist, eingesetzt werden kann, ohne dass die Treibhausgas-minderung von 35 % unterschritten wird.

Grundsätzlich sind die für die Emissionen tatsächlichen Werte anhand gemessener Daten zu ermitteln. Nach § 8 Absatz 4 können jedoch zur Berechnung der Treibhausgas-Minderung Standardwerte nach Anlage 2 der Verordnungen herangezogen werden. Die Teilstandardwerte nach Anlage 2 Nummer 1 Buchstabe a (Anbau) sowie Buchstabe e (Treibhausgas-minderung gegenüber fossilem Referenzkraftstoff; nur Biokraftstoff-Bereich) können hierbei nur herangezogen werden, wenn

- die Biomasse
- außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder
- in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Gebieten, die in einer Liste nach Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG aufgeführt sind  
angebaut worden ist, oder
- flüssige Biomasse bzw. die Biokraftstoffe aus Abfall oder aus Reststoffen hergestellt worden sind, es sei denn, die Reststoffe stammen aus der Land- oder Fischwirtschaft oder aus Aquakulturen.

Von den Beschränkungen hinsichtlich der Anwendung der Teilstandardwerte ausgenommen ist bzw. sind

- gemäß § 78 Absatz 2 Nr. 1 BioSt-NachV flüssige Biomasse, die nach dem 31. Dezember 2009 und vor dem 01. Januar 2011 zur Stromerzeugung eingesetzt wird, bzw.
- gemäß § 70 Absatz 2 Nr. 1 Biokraft-NachV Biokraftstoffe, die nach dem 30. Juni 2010 und vor dem 01. Januar 2011 in Verkehr gebracht wurden.

Wurden für die Berechnung der Treibhausgasemissionen ganz oder teilweise Standardwerte nach Anlage 2 der BioSt-NachV bzw. der Biokraft-NachV verwendet, so ist dies ebenfalls anzugeben. Wurden die Emissionen teilweise oder vollständig anhand gemessener Werte ermittelt, so sind Punkt 5 - 7 der Bescheinigung auszufüllen.

Stammt die nachhaltige flüssige Biomasse bzw. der Biokraftstoff aus einer bestandsgeschützten Schnittstelle, so ist dies ebenfalls anzugeben. Bestandsgeschützte Schnittstellen sind

- im Biomasse-Strombereich
  - Ölmühlen, und
- im Biokraftstoffbereich
  - im Fall von Pflanzenöl die Ölmühle,
  - im Fall von Biodiesel die Veresterungsanlage,
  - im Fall von hydrierten pflanzlichen oder tierischen Ölen die Hydrieranlage bzw. die Co-Hydrieranlage,
  - im Fall von Bioethanol die Bioethanol-Produktionsanlage,
  - im Fall von Biogas die Biogasanlage sowie
  - in allen anderen Fällen die sonstigen Betriebe, die flüssige oder gasförmige Biomasse auf die erforderliche Qualitätsstufe für den Einsatz als Biokraftstoff aufbereiten oder die aus der eingesetzten Biomasse Biokraftstoffe herstellen,

die vor dem 23. Januar 2008 in Betrieb genommen wurden. In diesem Fall muss die flüssige Biomasse bzw. der Biokraftstoff die Treibhausgasemissionen von 35 % erst ab 01. April 2013 einhalten. Wird diese Treibhausgasemissionen jedoch unterschritten, so ist eine Vermischung mit nachhaltiger Biomasse, die die Treibhausgasemissionen von mindestens 35 % aufweist, jedoch ausgeschlossen.

## **6. Berechnung der Gesamtemissionen bei Verwendung der flüssigen Biomasse bzw. des Biokraftstoffs**

Erfolgte die Ermittlung der Gesamtemissionen ganz oder teilweise anhand von gemessenen Werten, so sind diese unter Punkt 5 anzugeben.

Die Gesamtemissionen berechnet sich dabei wie folgt:

$$E_B = e_{ec} + e_l + e_p + e_{td} + e_u - e_{sca} - e_{ccs} - e_{ccr} - e_{ee}$$

Hierbei sind

- $E_B$ : Gesamtemissionen bei der Verwendung der flüssigen Biomasse bzw. des Biokraftstoffs,
- $e_{ec}$ : Emissionen bei der Gewinnung der Rohstoffe, insbesondere bei Anbau und Ernte der Biomasse, aus der die flüssige Biomasse bzw. der Biokraftstoff hergestellt wird,

- $e_l$ : auf das Jahr umgerechnete Emissionen auf Grund von Kohlenstoffbestandsänderungen infolge von Landnutzungsänderungen,
- $e_p$ : Emissionen bei der Verarbeitung,
- $e_{ld}$ : Emissionen bei der Lieferung,
- $e_u$ : Emissionen bei der Nutzung des flüssigen Brennstoffs,
- $e_{sca}$ : Emissionseinsparungen durch Anreicherung von Kohlenstoff im Boden infolge besserer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungspraktiken,
- $e_{ccs}$ : Emissionseinsparungen durch Abscheidung und geologische Speicherung von Kohlendioxid,
- $e_{ccr}$ : Emissionseinsparungen durch Abscheidung und Ersetzung von Kohlendioxid, und
- $e_{ee}$ : Emissionseinsparungen durch überschüssigen Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung.

Die Angabe der Werte erfolgt in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent je Megajoule flüssiger Brennstoff bzw. Kraftstoff ( $\text{g CO}_2\text{eq/MJ}$ ).

## **7. Angabe der Gesamtemissionen des Vergleichswerts für Fossilbrennstoffe**

Zur Berechnung der Treibhausgasminderung werden des Weiteren die Gesamtemissionen des Vergleichswertes für Fossilbrennstoffe benötigt. Diese sind unter Punkt 6 der Bescheinigung einzutragen.

## **8. Berechnung der Einsparung bei den Treibhausgasemissionen in Prozent**

Die Einsparung bei den Treibhausgasemissionen in Prozent wird wie folgt ermittelt:

$$\text{Einsparung} = ((E_F - E_B) / E_F) * 100$$

Dabei sind  $E_F$  die Gesamtemissionen des Vergleichswerts für Fossilbrennstoffe, wie unter Punkt 5 angegeben.

## **9. Nur für den Biomassestrom-Bereich**

Für Strom aus flüssiger Biomasse ist ein Anlagenbetreiber durch einen Netzbetreiber mindestens nach den Vorgaben des § 27 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zu vergüten.

Gemäß § 10 BioSt-NachV besteht ein Anspruch auf den Bonus für nachwachsende Rohstoffe nach § 27 Absatz 4 Satz 2 EEG, wenn die eingesetzte flüssige Biomasse die Anforderungen nach den §§ 3 – 8 der BioSt-NachV erfüllt. Anspruch auf den Bonus besteht hingegen nicht, wenn die eingesetzte flüssige Biomasse aus einer bestandsgeschützten Schnittstelle (siehe Nr. 5, Seite 5) stammt und die Treibhausgasminderung dieser eingesetzten flüssigen Biomasse 35 % unterschreitet.

Stammt die eingesetzte flüssige Biomasse aus einer bestandsgeschützten Schnittstelle, so besteht für im Fall des Einsatzes dieser Biomasse somit nur dann ein Anspruch auf den Bonus für nachwachsende Rohstoffe, wenn auch in diesem Fall die Treibhausgasminderung berechnet wurde und diese 35 % oder mehr gegenüber dem Vergleichswert für Fossilbrennstoffe beim Einsatz zur Stromerzeugung beträgt.